

Wirtschaftsplanung 2015

1. Wirtschaftssatzung der IHK zu Lübeck

Wirtschaftssatzung der IHK Lübeck Geschäftsjahr 2015

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck hat in ihrer Sitzung am 25. November 2014 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | in der Plan-GuV | |
| | mit der Summe der Erträge in Höhe von | 13.721.000 EURO |
| | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 13.914.300 EURO |
| | geplantem Vortrag in Höhe von | 212.200 EURO |
| | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 18.900 EURO |
| 2. | im Finanzplan | |
| | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 720.000 EURO |
| | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 3.419.000 EURO |

festgestellt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Haushaltsjahr (Geschäftsjahr) ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren

Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.



2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 2.1 Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert
- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis einschließlich 15.340,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift,
46,00 €
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 15.340,00 € und bis einschließlich 36.000,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift,
81,00 €
- c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 36.000,00 € und bis einschließlich 77.000,00 €
153,00 €
- d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 77.000,00 € und bis einschließlich 128.000,00 €
332,00 €
- 2.2 Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert
- a) mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis einschließlich 77.000,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift,
153,00 €
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 77.000,00 € bis einschließlich 128.000,00 €,
332,00 €
- 2.3. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 128.000,00 €
511,00 €



2.4. allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer 1. vom Beitrag befreit sind und folgende Ziffer (3) sowie Ziffer (1) oder (2) der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

a) - (1) mehr als 13.750.000 € Bilanzsumme
- (2) mehr als 27.500.000 € Umsatz
- (3) von 250 bis 500 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. - 2.3. zu veranlagen wären **2.045,00 €**

b) - (1) mehr als 13.750.000 € Bilanzsumme
- (2) mehr als 27.500.000 € Umsatz
- (3) mehr als 500 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziffern 2.1. - 2.3. zu veranlagen wären **4.090,00 €**

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zu gehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt, wenn der Gewerbeertrag, bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb der Komplementärkapitalgesellschaft 24.500,00 € nicht übersteigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,15 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2015.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer 2.1. a) durchgeführt.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von **0 Euro** aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von **0 Euro** aufgenommen werden.

Lübeck, 25. November 2014

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck



Friederike C. Kühn
Präses

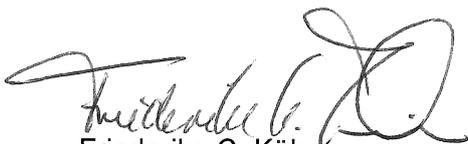


Lars Schöning
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie wird gleichzeitig in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft zwischen Nord und Ostsee“ sowie im Internet unter www.IHK-Schleswig-Holstein.de veröffentlicht.

Lübeck, 26. November 2014

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck



Friederike C. Kühn
Präses



Lars Schöning
Hauptgeschäftsführer